

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Großneuhausen

Die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung gliedert sich in die Benutzungsordnung (Teil 1) und die Entgeltordnung (Teil 2).

Teil 1 Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus auf der Festwiese in Großneuhausen

Das Dorfgemeinschaftshaus Großneuhausen ist Eigentum der Gemeinde Großneuhausen. Damit ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, Hausherr.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Vereinen, Parteien und Organisationen der Gemeinde zur entgeltfreien Nutzung, wenn sie, laut beim Kreisgericht hinterlegter Satzung, getreu dem Grundgesetz sind, zur Verfügung.
2. Alle privaten Nutzer können die Räumlichkeiten und das Außengelände entgeltpflichtig nutzen. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung. Mieter haben vor der Schlüsselübergabe eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Erfüllung des Mietvertrages wieder ausgezahlt.
3. Der Gemeinderat bestimmt
 - den Inhalt der Entgeltordnung.
 - Koordinierung von baulichen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen.
 - Bestimmen eines Termin- und Schlüsselverantwortlichen, der das Termintagebuch führt, die Schlüssel verwaltet, auf Ordnung und Sauberkeit achtet und den Nutzungsvertrag abschließt.

Der Bürgermeister schlichtet bei Überschneidungen von Nutzungsterminen und achtet darauf, dass jeder Verein fair seine Nutzungsansprüche verwirklichen kann. Vereinsansprüche sind Privatansprüchen übergeordnet. Historisch gewachsene Termine (z.B. Volksfeste, Ausstellungen, usw.) der Nutzung haben Vorrang gegenüber privat- familiären. Bürger des Ortes haben Vorrang bei der Vergabe vor Auswärtigen.

4. Der Schlüsselverantwortliche führt den Belegungskalender und rechnet mit dem Nutzer / Mieter nach den Festlegungen der „Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshauses auf der Festwiese in Großneuhausen“ ab. Der Belegungskalender liegt im Dorfgemeinschaftshaus (Küche) aus, damit Bürgermeister und Beigeordnete in Sonderfällen auch Eintragungen vornehmen können. Beide verständigen dann den Schlüsselverantwortlichen über die Terminvergaben.
5. Terminvergaben für die Nutzung in einem Geschäftsjahr dürfen frühestens 1 Jahr vor dem geplanten Termin eingetragen werden. Der ab diesem Zeitpunkt zeitlich früher Antragende hat Vorrang unter Beachtung der Punkte 2 und 3. Um Irritationen zu vermeiden, hat jeder Bürger das Recht der Einsicht in den Terminkalender des laufenden und folgenden Jahres. Der Schlüsselverantwortliche wird alle 2 Jahre (1. Gemeinderatssitzung im geraden Jahr) von dem Gemeinderat neu gewählt. Das Amt wird vorher ausgeschrieben (Aushang Schaukästen). Der Schlüsselverantwortliche erhält als Anerkennung für seine ehrenamtliche Tätigkeit 120,00 Euro zum Jahresende.

6. Jeder Nutzer hat bei Übergabe der Räumlichkeiten
- alle Schlüssel wieder abzugeben.
 - alle Räume feucht gewischt.
 - Toiletten gereinigt.
 - Öfen entascht.
 - Fenster geschlossen.
 - Außengelände entmüllt zu übergeben. Der Müll ist zu Hause zu entsorgen.

Gegen einen Aufpreis in Höhe von 50,00 Euro pro Raum wird die Reinigung vom Vermieter übernommen.

7. Entstehen Schäden am Gebäude und Inventar (einschließlich Markise), so haftet der Nutzer (Verein, Organisation, Privatperson) für die Schäden.

8. Die Pflege der Außenanlagen geschieht durch den Gemeindearbeiter.

Teil 2
Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten bei der Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Großneuhausen

1. Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die folgende öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großneuhausen:

Dorfgemeinschaftshaus

2. Entgelterhebung

Die Gemeinde Großneuhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Großneuhausen in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Bestätigung des Antrages und der Schlüsselübergabe durch die Gemeinde und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder mit der Übergabe des Schlüssels an die Gemeinde.

5. Fälligkeit

Das nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobene Entgelt wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig.

6. Benutzungsentgelt

Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Großer Raum, inkl. Außenanlage

- | | |
|--|--------------------|
| a) Verkaufsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen
mit und ohne gastronomischer Versorgung | 150,00 € / pro Tag |
| b) private Feierlichkeiten
pro Tag | 100,00 € / |

2. Kleiner Raum, inklusive Außenanlage

- a) Verkaufsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen
mit und ohne gastronomischer Versorgung 70,00 € / pro Tag
- b) private Feierlichkeiten 50,00 € / pro
Tag

3. Außenanlage inkl. Toiletten und Küche 50,00 € / pro Tag

- 4. Es sind vor jeder Schlüsselübergabe zur Durchführung von Veranstaltungen für die oben genannten Objekte 100,00 € als Kautions zu zahlen. Die Kautions wird am nächsten Tag zurückgezahlt, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird und die Räume ordnungsgemäß abgenommen wurden.**
- 5. Für die Nutzung der Heizung sowie Strom wird der Verbrauch nach Zählerstand genau abgerechnet.**
- 6. Gegen einen Aufpreis in Höhe von 50,00 € pro Raum wird die Reinigung vom Vermieter übernommen.**
- 7. Die Räume, einschließlich aller Nebenanlagen, stehen allen ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Kindereinrichtungen und den Seniorenveranstaltungen der Kirche oder gemeinnütziger Organisationen und Ehrenbürgern der Gemeinde Großneuhausen kostenlos zur Verfügung.**

**Teil 3
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Großneuhausen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle vorherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen treten außer Kraft.

Großneuhausen, den 06.03.25

Köther
Bürgermeister

